

Modul 2 Nur eine Unterschrift?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein: V15

Wissenstest

Ziel: Abfrage von Vorwissen oder vermitteltem Wissen

Anmerkung: Der Wissenstest kann sowohl vor der Vermittlung des Wissens erfolgen, als auch danach. Eine Kombination zur Erfolgskontrolle ist möglich. Der Autor hat den Test mit gutem Erfolg mündlich zur Diskussion in der Gruppe eingesetzt.

1.) Arbeiten alle Schuldnerberatungsstellen kostenfrei oder müssen Gebühren gezahlt werden?

- a) Die staatlich anerkannten Stellen arbeiten kostenfrei.
- b) Sie arbeiten gebührenpflichtig.
- c) Alle Schuldnerberatungsstellen sind kostenfrei.

Vorsicht, wenn eine Schuldnerberatungsstelle von Ihnen Geld verlangt! Das ist ein sehr schlechtes Zeichen. Lassen Sie sich die staatliche Anerkennung zeigen und wechseln Sie ggf. die Beratungsstelle.

2.) Kann ein gültiger Vertrag auch mündlich geschlossen werden?

- a) Ja, das ist möglich. Ein verbindlicher Vertrag kann in vielen Fällen auch mündlich abgeschlossen werden.
- b) Ja, das ist möglich, er kann dann aber leichter gekündigt werden.
- c) Nein. Nur in Schriftform ist ein Vertrag rechtsgültig.

Mündliche Verträge unterliegen denselben Anforderungen und Regeln wie die schriftlichen Verträge. Manchmal gibt es bei mündlichen Verträgen besondere Probleme, weil Einzelteile des Vertrages streitig werden und sich nicht beweisen lassen. Man kann ja schlecht im Vertrag nachschauen, was vereinbart wurde.

3.) Ab welchem Alter können Kinder und Jugendliche wirksam Verträge schließen?

- a) Ab 14 Jahren können Kinder/ Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern Verträge schließen.
- b) Ab 7 Jahren, aber nur „Taschengeldverträge“, alles andere muss von den Eltern genehmigt werden.
- a) Ab 12 Jahren, aber das Vormundschaftsgericht muss zustimmen.

Ab 7 Jahren können Kinder und Jugendliche selbst Verträge schließen. Solange sie dafür nur ihr Taschengeld verwenden und gleich bezahlen, sind diese Verträge gültig. Wenn der Taschengeldrahmen überschritten wird, müssen die Eltern zustimmen. Sonst bleibt der Vertrag unwirksam und muss rückabgewickelt werden.

4.) Ab wann ist ein Jugendlicher „strafmündig“?

- a) ab 16 Jahren
- b) ab 10 Jahren
- c) ab 14 Jahren

Ab 14 Jahren können Jugendliche vor das Jugendstrafgericht gestellt werden. Der Richter prüft ihren „geistigen und seelischen Entwicklungsstand“, sie können dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (= z. B. richterliche Ermahnung, Auflagen und Weisungen, Arrest, Haft)

5.) Kann jeder Vertrag innerhalb von 14 Tagen gekündigt oder widerrufen werden?

- a) Ja.
- b) Ja, aber nur wenn er schriftlich geschlossen worden ist.
- c) Nein, das geht nur mit bestimmten Verträgen.

In der Regel haftet man für einen geschlossenen Vertrag und kann ihn nicht einfach innerhalb von 14 Tagen kündigen.

Nur in bestimmten Ausnahmefällen hat man ein 14-tägiges Widerrufs- oder Kündigungsrecht, zum Beispiel bei sogenannten Haustürgeschäften oder Fernabsatzverträgen.

6.) Kann man Geldstrafen „abarbeiten“?

- a) Nein, eine Geldstrafe muss immer bezahlt werden, aber das geht auch in Raten.
- b) Ja, aber das muss beantragt und genehmigt werden.
- c) Ja, aber nur Geldstrafen bis maximal 60 Tagessätzen.

Gründe sind z. B., dass bei Arbeitslosigkeit keine Raten gezahlt werden können, weil das Einkommen nicht reicht.

7.) Soll man sich gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid wehren?

- a) Ja, wenn die Forderung unberechtigt ist.
- b) Nein, das kann zu teuer werden.
- c) Wenn die Forderung unberechtigt ist, muss man nichts tun.

Gegen den Mahnbescheid kann man Widerspruch einlegen, gegen den Vollstreckungsbescheid gibt es den Einspruch (Frist jeweils 14 Tage). Wehrt man sich nicht, wird durch das gerichtliche Mahnverfahren die Forderung rechtskräftig festgestellt.

Man kann auch einen „Teilwiderspruch“ oder „Teileinspruch“ einlegen, z. B. wenn die Forderung berechtigt ist, die Zinsen und Inkassokosten aber zu hoch berechnet sind.

8.) Wird im „gerichtlichen Mahnverfahren“ die Berechtigung der Forderung von einem Richter überprüft?

- a) Ja, denn es ist ein gerichtliches Verfahren.
- b) Nur bei Forderungen über 2.500 €.
- c) Nein.

Wird kein rechtzeitiger Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt, ist die Forderung rechtskräftig festgestellt, ohne dass ein Richter ihre Berechtigung überprüft hat. Erst Widerspruch bzw. Einspruch bewirken, dass die Forderung einem Richter vorgelegt wird.

9.) Darf der Gerichtsvollzieher meinen Fernseher pfänden und mitnehmen?

- a) Ja, weil ein Fernseher nicht lebensnotwendig ist.
- b) Wenn nur ein einziger Fernseher vorhanden ist, darf er mir den Fernseher nicht wegnehmen. Er darf dann höchstens den sehr wertvollen Fernseher gegen ein einfaches Gerät austauschen.
- c) Nein, Fernseher sind immer unpfändbar-

Wenn nur ein Fernseher vorhanden ist, darf dieser nicht gepfändet werden, weil er die wichtige „Teilnahme am kulturellen und politischen Leben“ fördert bzw. erst ermöglicht.

Wenn der einzige Fernseher allerdings ein sehr wertvolles Gerät ist, darf der Gläubiger einen Antrag auf „Austauschpfändung“ stellen: Der Gerichtsvollzieher nimmt dann das teure Stück mit und bringt im Austausch ein einfaches preiswertes Gerät (geschieht in der Praxis selten).

10.) Wenn auf meinem Konto immer nur Sozialleistungen eingehen (z. B. Arbeitslosengeld oder Kindergeld), darf mein Konto dann trotzdem gepfändet werden?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Ja, wenn ich noch ein anderes Konto habe.

Das Girokonto darf trotzdem gepfändet werden, vgl. Baustein V 6, Paul und sein Handy. Allerdings kann der Schuldner dann zu seiner Bank gehen und beantragen, dass das Konto in ein „Pfändungsschutzkonto“ umgewandelt wird. Die Bank muss das innerhalb von vier Geschäftstagen umsetzen. Auf diesem „P- Konto“ sind dann bestimmte Beträge pfandfrei und können vom Schuldner/ Bankkunden ohne weiteres abgehoben werden. Auch Überweisungen, Daueraufträge usw. können von dem Konto im Rahmen der Schutzbeträge vorgenommen werden. Bei Bedarf stellen die staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen „P- Konto-Bescheinigungen“ über erhöhte Freibeträge aus.

Wissenstest Modul 2: Vertragsrecht

1.) Arbeiten alle Schuldnerberatungsstellen kostenfrei oder müssen Gebühren gezahlt werden?

- a) Die staatlich anerkannten Stellen arbeiten kostenfrei.
- b) Sie arbeiten gebührenpflichtig.
- c) Alle Stellen sind kostenfrei.

2.) Kann ein gültiger Vertrag auch mündlich geschlossen werden?

- a) Ja, das ist möglich. Ein verbindlicher Vertrag kann in vielen Fällen auch mündlich abgeschlossen werden.
- b) Ja, das ist möglich, er kann dann aber leichter gekündigt werden.
- c) Nein. Nur in Schriftform ist ein Vertrag rechtsgültig.

3.) Ab welchem Alter können Kinder/ Jugendliche Verträge schließen?

- a) Ab 14 Jahren können Kinder/ Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern Verträge schließen.
- b) Ab 7 Jahren, aber nur „Taschengeldverträge“, alles andere muss von den Eltern genehmigt werden.
- c) Ab 12 Jahren, aber das Vormundschaftsgericht muss zustimmen.

4.) Ab wann ist ein Jugendlicher „strafmündig“?

- a) ab 16 Jahre
- b) ab 10 Jahre
- c) ab 14 Jahre

5.) Kann jeder Vertrag innerhalb von 14 Tagen gekündigt oder widerrufen werden?

- a) Ja
- b) Ja, aber nur wenn er schriftlich geschlossen worden war.
- c) Nein, das geht nur mit bestimmten Verträgen.

6.) Kann man Geldstrafen „abarbeiten“?

- a) Nein, eine Geldstrafe muss immer bezahlt werden, aber das geht auch in Raten.
- b) Ja, aber das muss beantragt und genehmigt werden.
- c) Ja, aber nur Geldstrafen bis maximal 60 Tagessätzen.

| | | |
|--------------|----------------|---------|
| Baustein V15 | Schülerversion | Modul 2 |
|--------------|----------------|---------|

7.) Soll man sich gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid wehren?

- a) Ja, wenn die Forderung unberechtigt ist
- b) Nein, das kann zu teuer werden
- c) Wenn die Forderung unberechtigt ist, muss man nichts tun

8.) Wird im „gerichtlichen Mahnverfahren“ die Berechtigung der Forderung von einem Richter überprüft?

- a) Ja, denn es ist ein gerichtliches Verfahren
- b) Nur bei Forderungen über 2.500 €
- c) Nein

9.) Darf der Gerichtsvollzieher meinen Fernseher pfänden und mitnehmen?

- a) Ja, weil ein Fernseher nicht lebensnotwendig ist
- b) Wenn nur ein Fernseher vorhanden ist, darf er mir den Fernseher nicht wegnehmen, höchstens den sehr wertvollen Fernseher gegen ein einfaches Gerät austauschen
- c) Nein, Fernseher sind immer unpfändbar

10.) Wenn auf meinem Konto immer nur Sozialleistungen eingehen (z. B. Arbeitslosengeld oder Kindergeld), darf mein Konto dann trotzdem gepfändet werden?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Ja, wenn ich noch ein anderes Konto habe